

## **Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 20. 06. 2017 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Allgemeines**
  - § 2 Übertragung der Reinigungspflicht**
  - § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)**
  - § 4 Gebühren**
  - § 5 Ordnungswidrigkeiten**
  - § 6 In-Kraft-Treten**
- Anlage: Straßenverzeichnis**

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf, die Gemeinde Hermsdorf mit dem Gemeindeteil Lipsa und dem Ortsteil Jannowitz, die Gemeinde Schwarzbach mit dem Gemeindeteil Biehlen, die Gemeinde Guteborn, die Gemeinde Grünewald mit dem Gemeindeteil Sella und die Gemeinde Hohenbocka.

(2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung und Winterwartung wird auf die Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt, soweit diese im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

(3) Die Straßenreinigung und Winterwartung in den amtsangehörigen Gemeinden Ruhland, Hermsdorf, Schwarzbach, Guteborn, Grünewald und Hohenbocka betreibt grundsätzlich das Amt Ruhland oder beauftragte Dritte, sofern die Reinigung und / oder Winterwartung nicht gemäß § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wurde. Insofern eine maschinelle Straßenreinigung durch das Amt Ruhland oder dessen Beauftragte durchgeführt wird, ist der Umfang, entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung, auf zwei Kehrungen pro Jahr eingeschränkt. Die Reinigung wird im Straßenverzeichnis (Anlage) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.

(4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper, der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaldebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Räumen von Schnee auf den Fahrbahnen, in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft, und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

(7) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang, möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

(8) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Sie werden im Folgenden als Anlieger bezeichnet.

(9) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:

1. Gehwege neben Fahrbahnen. Das sind unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, wie zum Beispiel befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.
2. Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen. Das sind unselbständige Gehwege, sofern diese als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen.
3. Gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO, die über eine Beschilderung auch als solche ausgewiesen sind.

(10) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind:

1. Befestigte oder unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit der Benutzung mit Fahrzeugen vorbehalten sind.
2. Befestigte oder unbefestigte Radwege, die ausschließlich der Benutzung durch Radfahrer vorbehalten sind.

## **§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Gehwege werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Darin ist festgelegt, ob die Reinigungspflicht und die Winterwartung durch das Amt Ruhland oder durch die Anlieger durchzuführen ist. Die Festlegung erfolgt mit einem „X“.

(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

## **§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)**

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich in der Regel mindestens alle zwei Wochen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern. Die Reinigung darf nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen erfolgen.

(2) Die Säuberung beinhaltet das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats.

(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herabgefallenes Transportgut oder bei Stürmen herunter gefallene Äste, sind unverzüglich in zumutbarem Umfang durch die Anlieger zu beseitigen.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Regenwassereinläufe) und Rinnsteine (Schnittgerinne) sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigem Unrat zu halten.

(5) Schmutzansammlungen und Bewuchs im Rinnstein, die bei einer eventuell durchgeführten maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden, sind von den Anliegern zu beseitigen.

(6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Ende der Säuberung unverzüglich durch den Anlieger zu entfernen und darf nicht auf Nachbargrundstücken, in Straßenrinnen, Gräben oder in Einläufe von Entwässerungsanlagen gekehrt oder abgelagert werden.

(7) Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben. Das Ablegen von Unrat oder dergleichen ist nicht gestattet.

(8) Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des örtlichen Gesamtbildes ist das Kurzhalten von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (Einfriedung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn durch die Anlieger geboten, soweit es sich nicht um selbständige kommunale Grünanlagen handelt.

(9) Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nicht gestattet. Abweichend von Satz 3 ist in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist sowie an besonders gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen und Gefällstrecken der Einsatz von Streusalz in angemessenen Mengen zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Baumscheiben und begrünte Flächen bestreut werden. Weiterhin ist die Ablagerung von salzhaltigem oder von auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben nicht gestattet.

(10) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Ende des Schneefalls und entstandene Glätte unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag, werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.

(11) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Werden Winterwartungsarbeiten durch das Amt oder einem beauftragten Dritten auf Gehwegen im Bereich von Bushaltestellen durchgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbindet diesen nicht von seinen Pflichten.

(12) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Das Freihalten der Fahrbahnen mit einer angemessenen Durchfahrtsbreite für Krankenfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und sonstigen Verkehrsteilnehmern bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei der Ablagerung von Schnee.

(13) Schneeaufwallungen am Fahrbahnrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch Straßenräumfahrzeuge sind aus technischen Gründen nicht vermeidbar und müssen im Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Anlieger in vertretbarem Umfang, wie in Absatz 12 beschrieben, beseitigt werden.

(14) Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

(15) Die Einläufe in Regenentwässerungsanlagen und Rinnsteine sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Hydranten und Löschwasserentnahmestellen sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(16) Die Räum- und Streupflicht umfasst weiterhin das Freihalten eines 1,50 m breiten Streifens an Übergängen, zwischen Fahrbahn und Gehweg, der für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist.

(17) Zugänge zu Abfallbehältern und Containern müssen in ausreichendem Umfang zur Vermeidung von Unfällen und im Interesse einer ungehinderten Entsorgung von Schnee und Eis beräumt und gestreut sein.

(18) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

#### **§ 4 Gebühren**

Das Amt Ruhland erhebt für die durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Gebühren nach der „Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland“, deren Ermächtigungsgrundlage das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung darstellt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der nach § 3 übertragenen Pflicht zur Reinigung und Winterwartung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von mindestens 10 € und bis zu 500 € bei Fahrlässigkeit, bis zu 1.000 € bei Vorsatz, geahndet.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20. 06. 2012 außer Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2017

Roland Adler  
Hauptverwaltungsbeamter

Siegel

#### **Anlage**

Straßenverzeichnis